

**Synopse zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf
(Friedhofssatzung) vom 26.07.2011**

Stand: 02.03.2015

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Totenaschen), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eitorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Eitorf sind.</p> <p>Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Als andere Personen gelten diejenigen, die nicht oder seit Ablauf eines halben Jahres nicht mehr als Einwohner in der Gemeinde Eitorf gemeldet sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Totenaschen), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eitorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Eitorf sind.</p> <p>(3) Die Bestattung anderer Toten bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Als andere Toten gelten diejenigen, die nicht oder seit Ablauf eines halben Jahres nicht mehr als Einwohner in der Gemeinde Eitorf gemeldet sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Rates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p style="text-align: center;">...Absätze (3) bis (6)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen verlangen.</p> <p style="text-align: center;">Absätze (3) bis (6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p>

...Absätze (2) bis (6)	Absätze (2) bis (6) unverändert
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze und Bildhauer</p> <p>für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</p>

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

...Absätze (4) bis (8)

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz **oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung** nachweist.

Absätze (4) bis (8) unverändert

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest; hierbei werden die Wünsche aller Beteiligten nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen Montags bis Freitags in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr (Beginn der letzten Bestattung). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können Be-

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach **Ausstellung der Todesbescheinigung und der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde** bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- (4) unverändert

<p>stattungen nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, die aus Gründen, die nicht in der Einflussnahme der Beteiligten liegen, keinen zeitlichen Aufschub dulden, vorgenommen werden.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p>	<p>(5) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen für Erdbestattungen und Einäscherungen werden diese auf Kosten der Bestattungspflichtigen vom Friedhofsträger vorgenommen.</p> <p>(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen nach Übergabe der Totenasche dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt dem Nutzungsberechtigten oder dem Inhaber der Grabnummernkarte hierfür eine solche Bescheinigung aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestat-</p>

oder Urne vorgesehen ist.

- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Säрге, Sargausstattungen und – beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

tung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. **Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Behältnis erfolgen.**

- (2) **Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung** müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird **und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichenüberreste innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.** Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

<p>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0.65 m hoch und Mittelmaß 0.65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p style="text-align: center;">...Abs. (1) bis (3)</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p style="text-align: center;">Abs. (1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör sowie Grabmale, Fundamente und Einfassungen vorher entfernen oder entfernen lassen, so dass eine Fläche von mindestens 2,30 mal 1,50 m für den Grabaushub zur Verfügung steht. Kommt er dem nicht rechtzeitig nach, nimmt dies die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Unternehmer vor. Die insoweit erforderlichen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Umbettungen</p> <p style="text-align: center;">Abs. (1)</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Umbettungen</p> <p style="text-align: center;">Abs. (1) unverändert</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen</p>

Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihen- grabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Umbettungen von Totenaschen aus dem Begräbniswald sind ausgeschlossen.

(3)

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 17 Abs. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5)

Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. §§ 3 Abs. 2 und 3 Abs. 3 bleiben unberührt. Umbettungen von Totenaschen aus dem Begräbniswald sind ausgeschlossen.

(3) unverändert

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (**Totenfürsorgeberechtigter**), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 17 Abs. 4 können Leichen oder **Urnen**, deren Ruhezeit nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden

(5) unverändert

<p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>jetzt in Absatz 9</p> <p>(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in derselben Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.</p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, e) Rasen-Reihengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg) f) Rasen-Reihenurnengrabstätten, g) Anonyme Reihengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg) 	<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, e) Rasen-Reihengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg) f) Rasen-Reihenurnengrabstätten, g) anonyme Reihengrabstätten (nur Fried-

<p>h) Anonyme Urnenreihengrabstätten i) Beisetzungsstätten im Begräbniswald (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)</p> <p>(3)</p>	<p>hof Eitorf, Lascheider Weg) h) anonyme Urnenreihengrabstätten i) Beisetzungsstätten im Begräbniswald (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg) j) anonyme Aschengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)</p> <p>(3) unverändert</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) ..unverändert</p> <p>(2) ..unverändert</p> <p>(3) ..unverändert</p> <p>(4) ..unverändert</p> <p>(5) ..unverändert</p> <p>(6) ..unverändert</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung</p>
--	---

- a) auf den überlebenden Ehegatten.
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

über

- a) auf den überlebenden Ehegatten.
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben
- j) **auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.**

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis j) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) **Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger**

<p>(9)</p> <p>(10)</p> <p>(11)</p>	<p style="text-align: center;">Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p> <p>(9) unverändert</p> <p>(10) unverändert</p> <p>(11) unverändert</p>
------------------------------------	--

<p>§ 15</p> <p>Aschenbeisetzungen</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <p>a) Urnenreihengrabstätten,</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>c) Rasen-Reihenurnengrabstätten</p> <p>d) anonymen Urnenreihengrabstätten,</p> <p>e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten; § 13 Abs. 3 a) bleibt unberührt,</p> <p>f) Sowie im Begräbniswald auf dem Friedhof Eitorf, Lascheider Weg.</p> <p>Aschen werden mit Ausnahme des Begräbniswaldes in einem fest verschlossenen Behälter beigesetzt. Die Bestattung ist nur unterirdisch erlaubt. Hierbei muss die Oberkante der Urne 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Urnengräber zu a) und b) haben in der Regel folgende Maße: Äußere Umrandung der Grabstätte:</p>	<p>§ 15</p> <p>Aschenbeisetzungen</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <p>a) Urnenreihengrabstätten,</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>c) Rasen-Reihenurnengrabstätten</p> <p>d) anonymen Urnenreihengrabstätten,</p> <p>e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten; § 13 Abs. 3 a) bleibt unberührt,</p> <p>f) im Begräbniswald auf dem Friedhof Eitorf, Lascheider Weg,</p> <p>g) sowie auf dem Grabfeld für anonyme Aschenbeisetzungen.</p> <p>Aschen werden mit Ausnahme der Beisetzungen im Begräbniswald und auf dem Grabfeld für anonyme Aschenbeisetzungen in einem fest verschlossenen Behälter beigesetzt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch erlaubt. Hierbei muss die Oberkante der Urne 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Urnengräber zu a) und b) haben</p>
--	---

<p>Länge 1,00 m, Breite 0,60 m Das Innenmaß richtet sich nach der Größe der Urne</p> <p>(2) (3) (4) (5)</p>	<p>in der Regel folgende Maße: Äußere Umrandung der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m Das Innenmaß richtet sich nach der Größe der Urne</p> <p>(2) unverändert (3) unverändert (4) unverändert (5) unverändert</p> <p>(6) Beisetzungen auf dem Bestattungsfeld für anonyme Aschenbeisetzungen erfolgen nur unterirdisch. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach mit Erdreich verschlossen wird. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder Kennzeichnung der Fläche ist ausgeschlossen. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden. Umbettungen sind ausgeschlossen.</p>
<p>§ 16 Aschenbeisetzungen ohne Urne</p> <p>(1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen ist auf der von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Waldfläche (Begräbniswald) auf dem Friedhof Eitorf, Lascheider Weg, mit bis zu vier Grabstellen je Baum möglich. Die Beisetzung</p>	<p>§ 16 Aschenbeisetzungen ohne Urne im Begräbniswald</p> <p>(1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen ist auf der von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Waldfläche (Begräbniswald) auf dem Friedhof Eitorf, Lascheider Weg, mit bis zu acht Grabstellen je Baum möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form,</p>

erfolgt in der Form, dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach mit Erdreich verschlossen wird. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder Kennzeichnung der Fläche ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einer von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Stelle abgelegt werden. Die Grabstelle wurde auf Antrag des Bestattungspflichtigen zugeteilt

a) aus Anlass eines Todesfalles mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren, die nicht verlängert werden kann, oder

b) auch ohne Anlass eines Todesfalles als Familienbaum mit bis zu 4 Grabstellen mit einer Gesamtnutzungszeit von 120 Jahren, worüber eine Urkunde entsprechend § 14 Abs. 5 ausgestellt wird.

Die Zuteilung nach a) und b) verschafft keinen Anspruch auf Erhaltung der betreffenden Bäume. Diese bleiben einer waldgerechten natürlichen Entwicklung und allen sich daraus ergebenden Einflüssen überlassen. Ausgenommen sind

dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach mit Erdreich verschlossen wird. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder Kennzeichnung der Fläche ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einer von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Stelle abgelegt werden. Die Grabstelle wurde auf Antrag des Bestattungspflichtigen zugeteilt

a) unverändert

b) auch ohne Anlass eines Todesfalles als Familienbaum mit 4 oder 8 Grabstellen mit einer Gesamtnutzungszeit von je 120 Jahren, worüber eine Urkunde entsprechend § 14 Abs. 5 ausgestellt wird. Bei einem bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehendem Nutzungsrecht kann auf Antrag die Zahl der Grabstellen auf 8 erhöht werden. Die Gesamtnutzungszeit bleibt unberührt.

Die Zuteilung nach a) und b) verschafft keinen Anspruch auf Erhaltung der betreffenden Bäume. Diese bleiben einer waldgerechten natürlichen Entwicklung und allen sich daraus ergebenden Einflüssen überlassen. Ausgenommen sind nach

<p>nach forstwirtschaftlichen Maßstäben aus Verkehrssicherungsgründen notwendige Eingriffe.</p> <p>(2)</p>	<p>forstwirtschaftlichen Maßstäben aus Verkehrssicherungsgründen notwendige Eingriffe.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>B. Grabmale</p>	<p>B. Grabmale</p> <p>§ 19</p> <p>Herkunft der Grabmale</p> <p>(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabeinfassungen (ausgenommen pflanzlicher Art), Kreuze, Plastiken und Abdeckplatten.</p> <p>(2) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisationen vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in</p>

	<p>anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.</p> <p>(3) Die Nachweise sind der Friedhofsverwaltung mit den Antragsunterlagen zur Errichtung eines Grabmales vorher vorzulegen.</p>
<p>§ 19 Errichtung von Grabmalen</p> <p>...Absätze (1) bis (10)</p>	<p>§ 20 Errichtung von Grabmalen</p> <p>Absätze (1) bis (10) unverändert</p> <p>(11) Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Weiterhin bedarf es innerhalb von 2 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz).</p>
<p>§ 20 Beseitigung von Grabmalen</p> <p>...Absätze (1) und (2)</p>	<p>§ 21 Beseitigung von Grabmalen</p> <p>Absätze (1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>

<p>§ 21</p> <p>§ 22</p>	<p>Unverändert, jetzt § 22</p> <p>Unverändert, jetzt § 23</p>
	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Inhaber der Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder bringen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein</p>

	<p>Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwölf Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen oder beseitigen lassen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>
<p>§ 23</p> <p>§ 24</p> <p>§ 25 Haftung</p> <p>An den von den Nutzern und Besuchern eingebachten oder auf den Grabstätten angebrachten Gegenständen entsteht kein Aufbewahrungsverhältnis mit der Gemeinde Eitorf; diese bleiben im Besitz der Nutzer. Die Gemeinde Eitorf haftet daher nicht für Diebstähle oder Sachbe-</p>	<p>Unverändert, jetzt § 25</p> <p>Unverändert, jetzt § 26</p> <p>§ 27 Haftung</p> <p>(1) An den von den Nutzern und Besuchern eingebachten oder auf den Grabstätten angebrachten Gegenständen entsteht kein Aufbewahrungsverhältnis mit der Gemeinde Eitorf; diese bleiben im Besitz der Nutzer. Die Gemeinde Eitorf haftet daher nicht für Diebstähle oder Sachbe-</p>

<p>schädigungen an diesen, es sei denn, sie sind schuldhaft durch einen Beschäftigten der Gemeinde entstanden. In letztgenannten Fällen haftet die Gemeinde im Rahmen des Gesetzes.</p>	<p>schädigungen an diesen, es sei denn, sie sind schuldhaft durch einen Beschäftigten der Gemeinde entstanden. In letztgenannten Fällen haftet die Gemeinde im Rahmen des Gesetzes.</p> <p>(2) Die Vorschriften über Amtshaftung und die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Inhalte.</p>
<p>§ 26</p> <p>§ 27</p>	<p>Unverändert, jetzt § 28</p> <p>Unverändert, jetzt § 29</p>